



Amtsgericht Saarbrücken

Beschluss

Terminbestimmung

48 K 96/22

22.04.2025

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Montag, 11. August 2025, 08:45 Uhr**, im Amtsgericht Mainzer Straße 178, Saal/Raum RG-Sitzungssaal (Erdgeschoss), versteigert werden:

Der im Wohnungs- und Teileigentumsgrundbuch von Friedrichsthal Blatt 7708, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 105,54/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
	Friedrichsthal	04	1823	Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Zum Grünlingsstollen	894

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Kellergeschoss sowie dem Keller im Kellergeschoss Nr. 2 laut Aufteilungsplan

Der Versteigerungsvermerk wurde am 19.12.2022 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 133.000,00 €

Objektbeschreibung: 105,54/1000 Miteigentumsanteil an einem mit einem Mehrfamilienhaus bebauten Grundstück, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Kellergeschoss und einem Kellerraum;

Sondernutzungsrecht besteht an einem PKW-Stellplatz (Nr. 2) und der Terrasse (Nr. 2).

Wohnfläche ca. 89 qm;

Raumaufteilung: Flur, Küche Bad, 3 Zimmer, Abstellraum, Terrasse; Kellerraum

In dem zwei- bis dreistöckigen Mehrfamilienhaus befinden sich insgesamt 10 Wohneinheiten;

Das Gebäude ist unterkellert, hat ein ausgebautes Dachgeschoss und ist einseitig angebaut.
Baujahr: ca. 1999
Bauschäden und Baumängel: Lokale Feuchtigkeitsschäden im Sockelbereich und Fassadenverschmutzungen; lokale Feuchtigkeitsschäden an Balkonplatten (Untersicht).
Der bauliche Zustand ist in der Außenansicht als befriedigend zu bezeichnen.

Das Bewertungsobjekt sowie die Räume im Gemeinschaftseigentum konnten nicht besichtigt werden.

Die Anschrift des Objekts lautet: Zum Grühlingsstollen 9, 66299 Friedrichsthal

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vor bezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Bieter haben auf Verlangen im Termin an das Gericht Sicherheitsleistung i.H.v. mindestens 10 % des Verkehrswertes zu leisten. Die Sicherheitsleistung kann neben Bundesbankschecks, durch Kreditinstitute ausgestellte Verrechnungsschecks und Bürgschaft nur noch durch Überweisung auf das Konto der Gerichtskasse (IBAN: DE90 5901 0066 0000 5066 68, BIC: PBNKDEFF590) unter Angabe des Aktenzeichens wirksam geleistet werden. Eine Barleistung ist nicht mehr möglich.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de
